

Grundsatzerklärung und Lieferantenkodex

Seit über einem Jahrhundert erleichtert TA Triumph-Adler die Büroarbeit. Seine Ursprünge hat die heutige TA Triumph-Adler Gruppe (TA) in der Gründung der Adlerwerke im Jahr 1880 und der späteren Triumph-Werke im Jahr 1896. Beide Gesellschaften fusionierten 1958, woraus letztendlich TA Triumph-Adler hervorging.

Heute ist TA stolzes Mitglied der 1959 gegründeten Kyocera Familie. Seit seiner Gründung verfolgt der Kyocera Konzern eine Philosophie, die die Koexistenz von Natur und Gesellschaft als Basis jeglicher unternehmerischer Aktivitäten sieht. Das zugrunde liegende Prinzip lautet: „Tue das, was menschlich richtig ist“, ein Konzept, das in alle unsere Entscheidungen einfließt. Es zeigt die Wichtigkeit von Fairness und Verantwortung und dient so als Richtschnur für unser Verhalten. 2020 wurde Kyocera vom Wall Street Journal als eines der 100 am nachhaltigsten geführten Unternehmen der Welt gelistet.

In dem Bestreben, das Richtige zu tun, gilt es gleichermaßen, grundsätzliche Werte und Regeln zu beachten, wie sie in diesem Dokument beschrieben sind. Die Geschäftsführung der TA Gruppe ist davon überzeugt, dass nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg untrennbar mit der Einhaltung dieser Regeln, Werte und Grundsätze verbunden ist.

Bei TA besteht ein Code of Conduct, eine umfassende Unternehmensphilosophie sowie zahlreiche Vorgabedokumente zu Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und Informationssicherheit, die von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten sind und – soweit inhaltlich anwendbar – die Grundsätze dieses Dokuments widerspiegeln. Hierzu erfolgen unternehmensweit regelmäßige Schulungen.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie sich ebenfalls an vergleichbare Standards sowie an Recht und Gesetz halten.

Verstöße gegen die im Weiteren in diesem Dokument aufgeführten Werte, Prinzipien und Verhaltensregeln sowie Hinweise auf (mögliches) korruptes Verhalten können jederzeit an das TA Compliance Management Komitee (compliance@triumph-adler.net) gemeldet werden.

Verhalten im Geschäftsumfeld

Gesetzeskonformes Verhalten

Alle unsere geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen werden durch das Einhalten des nationalen und internationalen Rechts sowie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) geprägt. Dieses Selbstverständnis leitet unsere Entscheidungen auch und gerade dann, wenn die Zweckmäßigkeit oder die Wirtschaftlichkeit von Vorschriften zweifelhaft erscheinen.

Die gleiche Selbstverständlichkeit, Gesetze und Gebote jederzeit zu beachten, erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Gemeinsam wollen wir eine Geschäftsbeziehung zu fairen und verbindlichen Bedingungen pflegen.

Keine Tolerierung von Bestechung und Korruption

Im Rahmen unserer Tätigkeit gegenüber Geschäftspartnern und Beschäftigten halten wir geltende Gesetze sowie hohe ethische Standards ein. Den gleichen Standards sollten unsere Geschäftspartner und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet sein. Das Empfangen oder Gewähren von unberechtigten Vorteilen ist dabei stets zu unterlassen. Neben den nationalen Normen sind in diesem Zusammenhang auch internationale Regeln, wie der UK Bribery Act (2019) und der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), zu beachten.

Fairer Wettbewerb

Unsere Vorstellung von einer funktionierenden Wirtschaft beruht auf einem fairen und unverfälschten Wettbewerb unter Beachtung der geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze. TA wird daher keine Maßnahmen oder Vorgänge unterstützen, die unseren Geschäftspartnern schaden oder aus denen in gesetzeswidriger Weise Vorteile gezogen werden.

Entsprechend erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie jegliche Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern ebenso unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen. Dazu gehören insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung.

Unterbindung von Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die darauf abzielen, Geldwäsche zu verhindern. Es ist grundsätzlich verboten, sich an jeglicher Art von Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.

Import- und Exportkontrolle

Die Einhaltung der Import- und Exportbestimmungen sowie der entsprechenden Vorschriften ist von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten die Import- und Exportgenehmigungen sowie ihre Fähigkeit zur Teilnahme am Weltmarkt behalten. Wir erwarten deshalb von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle geltenden Import- und Exportkontrollen durchführen sowie die diesbezüglichen Regelungen einhalten.

Schutz von von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Arbeitssicherheit und Gesundheit

Ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld trägt aus Sicht von TA entscheidend zum Erfolg eines Unternehmens bei. Darunter verstehen wir, dass für ein entsprechendes Arbeitsumfeld zu sorgen ist und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Dabei ist die Einhaltung der Arbeitssicherheitsstandards sicherzustellen.

Entsprechend erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, geeignete und nachweisbare Maßnahmen zu ergreifen und Systeme zu betreiben, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit ihrer Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden. Geltende Regelungen zu Arbeitsschutz und Hygiene sind gleichfalls von den Besucherinnen und Besuchern unserer Standorte zu beachten.

Arbeitszeiten

TA achtet darauf, dass die Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen und Bestimmungen oder – soweit diese fehlen – den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur im gesetzlich und kollektivrechtlich zugelassenen Rahmen zu erbringen. Die gleichen Vorgaben setzen wir bei unseren Geschäftspartnern voraus.

Vergütung und Mindestlohn

Wie TA gewährleisten unsere Geschäftspartner, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Industriebranche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht, je nachdem welcher von beiden höher ist. Die gültigen Mindestlohngesetze sind stets einzuhalten. Gleiches gilt für vergaberechtliche Mindestentgelte bei der Abwicklung öffentlicher Aufträge, soweit im Einzelfall anwendbar.

Organisations- und Versammlungsfreiheit

TA achtet die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Geschäftspartner sollten ihren Beschäftigten die gleichen Rechte einräumen.

Verbot von Kinderarbeit

Jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird von TA nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der Konventionen der ILO und der Vereinten Nationen (UN) sowie nationaler Bestimmungen ist verboten. Eine Beschäftigung innerhalb des schulpflichtigen Alters ist nur zur Berufsausbildung und im Rahmen von schulbegleitenden Praktika zulässig. Jugendliche dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheits-schädigenden Situationen ausgesetzt werden.

Ausschluss von Zwangsarbeit

TA akzeptiert keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Erniedrigung stattfinden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Einsatz von Sicherheitskräften in Krisengebieten. Die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte gegen eines der hier genannten Gebote verstoßen wird.

Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt beispielsweise für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde und Privatsphäre sowie die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Umweltschutz

Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

TA akzeptiert es nicht, wenn unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entzogen werden, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch haben zu unterbleiben, wenn sie die Gesundheit von Menschen schädigen, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindern.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und zur Einhaltung internationaler Standards zum Schutz unserer Umwelt. Dazu zählen Maßnahmen zur/zum:

- Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser
- Umgang mit Luftemissionen
- Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen
- Reduzierung des Verbrauchs von Rohstoffen und von natürlichen Ressourcen
- Umgang mit Energieverbrauch und Energieeffizienz

Diesen Umgang erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

Insbesondere ist zu verzichten auf:

- die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil 1 des Minamata-Übereinkommens,
- die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen nach dem Ausstiegsdatum für die jeweiligen Produkte und Prozesse, im Sinne des Art. 5 Abs. 2 und der Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens
- die Behandlung von Quecksilberabfällen, die gegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens verstoßen.

Weiterhin ist zu verzichten auf die Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 lit. a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Stoffe (POPs-Übereinkommen), soweit dies nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem POPs-Übereinkommen gilt. Ebenso werden die Geschäftspartner dafür Sorge tragen, dass etwaige Abfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gehandhabt werden. Es gilt das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 lit. d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.

Datenschutz und geistiges Eigentum

Datenschutz

Unser Umgang mit persönlichen Daten, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lieferanten, Kunden und sonstige Geschäftspartner betreffen, erfolgt stets vertraulich und unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung. An diese Grundsätze halten wir uns gebunden, auch nach Beendigung von Arbeits- und Geschäftsverhältnissen. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Wo auch immer eine Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten in Betracht kommt, ist dies über entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsvereinbarung abzusichern.

Rechte an geistigem Eigentum

TA geht pflichtbewusst und respektvoll mit dem geistigen Eigentum Dritter um.

Unsere Geschäftspartner bestätigen, alle notwendigen Rechte zu besitzen bzw. über alle notwendigen Rechte zu verfügen, um etwaige mit den für TA bereitgestellten Produkten und Dienstleistungen verknüpfte geistige Eigentumsrechte zu übertragen. Des Weiteren erkennen unsere Geschäftspartner die geistigen Eigentumsrechte von TA an und respektieren sie.

Einhaltung des Lieferantenkodex

TA kann die Einhaltung der vorgenannten Prinzipien und Anforderungen durch die Lieferanten durch Selbstauskünfte der Lieferanten oder auch durch Lieferanten-Audits oder in anderer geeigneter Weise überprüfen.

Sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen restriktiver als die bei TA geltenden Regelungen, so haben die gesetzlichen Vorgaben insoweit Vorrang.

Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen des Lieferantenkodex ist TA berechtigt, entsprechende Abhilfe vom Lieferanten zu verlangen und – soweit eine angemessene Reaktion des Lieferanten unterbleibt – das Vertragsverhältnis mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Lieferanten

TA TRIUMPH-ADLER GMBH

Haus 5
Deelbögenkamp 4c
22297 Hamburg
T +49 40 52849-0
E info@triumph-adler.net